



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

287/08

1

Sitzungsvorlage

Datum: 18.10.2008

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Stadtrat	öffentlich	22.10.2008
2.			
3.			
4.			

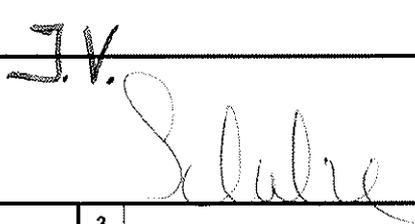
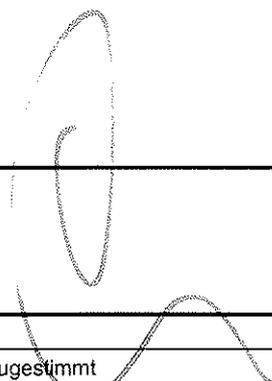
Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für die Erneuerung und Verbesserung eines Teilstücks der Erschließungsanlage „Schlehdornweg“ von – Heidestraße bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Eschweiler, Flur 110 Nr. 1025 –

Beschlussentwurf:

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung des als höhengleiche Verkehrsanlage ausgebauten Teilstücks des „Schlehdornweg“ - von Heidestraße bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Eschweiler, Flur 110 Nr. 1025 - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen am 14.06.2005 endgültig hergestellt worden sind.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung der im Bereich des Bebauungsplans Nr. 92 – Akazienhain gelegenen Erschließungsanlage „Schlehdornweg wurde das bereits bestehende Teilstück des Schlehdornwegs zwischen Heidestraße und der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Eschweiler, Flur 110 Nr. 1025, erneuert und verbessert.

Das abzurechnende Teilstück des Schlehdornwegs hat in diesem Bereich eine Breite von 3,00 m und war vor seinem Ausbau mit einer Schwarzdecke befestigt.

Im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Sanierung der Entwässerungskanäle und der erstmaligen Herstellung der im Bebauungsplan Nr. 92 – Akazienhain – vorgesehenen Erschließungsanlage Schlehdornweg, welche als Stichstraße in nordöstliche Richtung abzweigt, wurde das bereits vorhandene Teilstück des Schlehdornweg erneuert und verbessert. Das Teilstück wurde in diesem Bereich entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans als höhengleiche Mischfläche mit einer innen verlaufenden Straßenentwässerungsrinne hergestellt. Der Aufbau besteht nunmehr aus einer 23 cm starken Frostschutzschicht, einer 15 cm hydraulisch gebundenen Tragschicht und einem 8 cm starken Betonsteinpflaster auf 4 cm Brechsand-/Splittgemisch.

Die Beleuchtung des Teilstücks bestand aus einer nicht mehr dem heutigen Stand der Beleuchtungstechnik entsprechenden Straßenlaterne. Die heutige Straßenbeleuchtung besteht aus zwei Natriumdampfhochdrucklampen 50 W auf Pfeider SKLM 50/76/4 Lichtmasten.

Bei dem ausgebauten Teilstück des Schlehdornwegs handelt es sich um eine **Anliegerstraße**. Da, bedingt durch den höhengleichen Ausbau, eine Unterteilung in Gehwege und Fahrbahn nicht erfolgte, wird für die Ermittlung des umlagefähigen Aufwands lediglich der Beitragssatz, welcher nach der städtischen Beitragssatzung für die Fahrbahn zugrunde gelegt wird, angesetzt. Außerdem sind die Kosten für die Erneuerung der Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung beitragsfähig.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 für

1. Fahrbahn	50 %
2. Straßenentwässerung	50 %
3. Straßenbeleuchtung	50 %

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für

	<i>beitragsfähiger Aufwand</i>	<i>umlagefähiger Aufwand</i>
	-----	-----
1. Fahrbahn	13.684,29 €	6.842,15 €
2. Straßenentwässerung	9.139,31 €	4.569,65 €
3. Straßenbeleuchtung	2.870,52 €	1.435,26 €
	25.694,12 €	12.847,06 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, die auf den 14.06.2005 festgestellt wurde. Insofern gelten für die Abrechnung die Regelungen der neuen KAG-Satzung vom 20.06.2005 noch nicht, da diese erst mit der Bekanntgabe am 29.06.2005 in Kraft getreten ist.

Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 5 der v. g. KAG-Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen) gebucht.
Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Anlage:

Lageplan

